

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1967	Nummer 82
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	10. 6. 1967	VwVO d. Innenministers Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung der Referendare in der Verwaltung	834
20525	13. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei	835
21251	13. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Entgelte für die Untersuchung ausländischer Weine bei der Einfuhr (Zollweine)	836
61101	8. 6. 1967	Erl. d. Finanzministers Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1966 auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn; Kilometer-Pauschbetrag (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 und Abs. 2 EStG)	836
9231	30. 5. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 52 PBefG) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden; Genehmigungen für Leerrückfahrten im Gelegenheitsverkehr aus den Niederlanden	838

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	839
	Innenminister	
7. 6. 1967	RdErl. — Koordinierung von Hochbaumaßnahmen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen . . .	841

I.

203010

**Verwaltungsvorschriften
über die Ausbildung der Referendare
in der Verwaltung**

VwVO d. Innenministers v. 10. 6. 1967

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) i. d. F. d. Bekanntmachung v. 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 78; SGV. NW. 315) werden im Einvernehmen mit dem Justizminister folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1 Allgemeines

- 1.1 Der Oberlandesgerichtspräsident unterrichtet unter Übersendung einer Abschrift der Einstellungsverfügung den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Referendar wohnt, unverzüglich über die Einstellung des Referendars; Wünsche des Referendars auf Überweisung an eine bestimmte Ausbildungsbehörde sind dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.
- 1.2 Der Referendar hat sich spätestens an dem auf die Aushängung der Ernennungsurkunde folgenden Arbeitstag bei dem Ausbildungsleiter des Regierungspräsidenten vorzustellen. Der Ausbildungsleiter gibt ihm einen Überblick über die Ausbildung in der Verwaltung und teilt ihm mit, welcher Ausbildungsbehörde er zugewiesen wird.
- 1.3 Der Regierungspräsident überweist den Referendar einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (Ausbildungsbehörde) seines Bezirks; er kann den Referendar einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in einem anderen Regierungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen überweisen, wenn der Regierungspräsident dieses Bezirks einverstanden ist. Wünsche des Referendars auf Überweisung an eine bestimmte Ausbildungsbehörde können berücksichtigt werden, wenn Interessen der Ausbildung nicht entgegenstehen. Dem Oberlandesgerichtspräsidenten sind zwei Abschriften der Überweisungsverfügung zuzuleiten. Der Regierungspräsident unterrichtet den Oberlandesgerichtspräsidenten über alle Vorkommnisse, die für die Rechtsstellung und die Ausbildung des Referendars Bedeutung erlangen können. Der Oberlandesgerichtspräsident übersendet je eine Abschrift der Entscheidungen über die Bewilligung von Urlaub sowie sonstige Freistellungen vom Dienst, die Erteilung einer Aussagegenehmigung und die Genehmigung von Nebentätigkeiten dem Regierungspräsidenten und der Ausbildungsbehörde.
- 1.4 Der Regierungspräsident kann den Referendar im Ausnahmefall einer anderen Ausbildungsbehörde überweisen, wenn dies im Interesse der Ausbildung notwendig ist.
- 1.5 Der Referendar hat einen Monat vor Beendigung der Ausbildung in der Kommunalverwaltung einen Antrag auf Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt über die Ausbildungsbehörde und den Regierungspräsidenten beim Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen. Dem Antrag ist eine schriftliche Äußerung der Ausbildungsbehörde beizufügen, ob der Referendar das Ziel der Ausbildung in der Kommunalverwaltung voraussichtlich erreichen wird. Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident auf Vorschlag des Regierungspräsidenten.
- 1.6 Der Referendar ist an die Dienststunden der Ausbildungsbehörde gebunden. Er ist jedoch für die Dauer des Einführungslehrgangs und an den Tagen, an denen die Arbeitsgemeinschaft oder andere Ausbildungsveranstaltungen stattfinden, von den übrigen Dienstgeschäften freizustellen. Der Leiter der Ausbildungsbehörde kann, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt, den Referendar an anderen Ausbildungstagen vom Dienst freistellen.
- 1.7 Der Oberlandesgerichtspräsident unterrichtet den Regierungspräsidenten, wenn die Dienstaufsicht nach § 18 Abs. 1 Satz 3 JAO einem Landgerichtspräsidenten übertragen ist; im Falle der Übertragung tritt der Land-

gerichtspräsident für die Anwendung dieser Verwaltungsvorschriften an die Stelle des Oberlandesgerichtspräsidenten.

2 Ausbildungsleiter

- 2.1 Der Innenminister bestellt auf Vorschlag der Regierungspräsidenten für jeden Regierungsbezirk einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zum Ausbildungsleiter; er muß fachlich besonders geeignet sein, pädagogische Fähigkeiten besitzen und soll über mehrjährige Erfahrungen bei der Ausbildung von Nachwuchsbeamten verfügen.
- 2.2 Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung und betreut die Referendare während ihrer Ausbildung; er soll eine Arbeitsgemeinschaft leiten. Durch regelmäßige Besuche der Ausbildungsbehörden und durch enge Fühlungnahme mit dem Leiter der Ausbildungsbehörde oder dem mit der Ausbildung von Referendaren betrauten leitenden Beamten hat er für eine sachgerechte Ausbildung der Referendare zu sorgen. In persönlichen Gesprächen mit den Referendaren soll er sich über den Ausbildungsstand unterrichten. Der Ausbildungsleiter hat auf eine zweckmäßige Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften hinzuwirken; er hat zu diesem Zweck gelegentlich an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Unter Leitung des Ausbildungsleiters sollen die Leiter der Arbeitsgemeinschaften regelmäßig ihre Erfahrungen austauschen.

3 Praktische Ausbildung**3.1 Ausbildungsziel**

Die praktische Ausbildung soll dem Referendar die Stellung und Bedeutung der öffentlichen Verwaltung innerhalb der Ordnung des staatlichen Lebens bewußt machen, ihm Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Verwaltung durch einen seiner Vorbildung entsprechenden Einsatz aus der Sicht eines leitenden Verwaltungsbeamten verdeutlichen, sein Verständnis für schöpferisches Verwaltungshandeln im Rahmen der rechtlichen Ordnung wecken und ihn zu selbständigem und verantwortungsbewußtem Handeln anleiten.

3.2 Ausbildungsbehörden

- 3.2.1 Der Regierungspräsident bestimmt geeignete Gemeinden und Gemeindeverbände zu Ausbildungsbehörden. Nach Größe und Struktur geeignet sind in der Regel nur Landkreise, kreisfreie Städte bis zu 100 000 Einwohnern sowie kreisangehörige Gemeinden und Ämter mit mindestens 10 000 Einwohnern. Zu Ausbildungsbehörden dürfen nur Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt werden, die sich bereit erklärt haben, Referendare nach den für die Ausbildung in der Kommunalverwaltung erlassenen Bestimmungen auszubilden, insbesondere sie leitenden Beamten (Wahlbeamten) oder Beamten mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuzuweisen.
- 3.2.2 Der Regierungspräsident setzt die Höchstzahl der Referendare fest, die den einzelnen Ausbildungsbehörden zugewiesen werden können. Gemeinden und Ämtern mit 10 000 bis 30 000 Einwohnern sollen höchstens zwei, Gemeinden und Ämtern mit mehr als 30 000 Einwohnern und Landkreisen in der Regel höchstens drei Referendare gleichzeitig zur Ausbildung überwiesen werden.

4 Einführungslehrgang

Der Referendar nimmt zu Beginn seiner Ausbildung an einem Einführungslehrgang teil, der nach den vom Innenminister erlassenen Richtlinien durchgeführt wird.

5 Arbeitsgemeinschaften

- 5.1 Der Referendar nimmt während der gesamten Dauer der Ausbildung an einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Regierungspräsidenten teil.
- 5.2 Die Arbeitsgemeinschaft soll anknüpfend an die praktische Ausbildung an Hand ausgewählter Fälle nach einem vom Innenminister erlassenen Stoffverteilungsplan die im Studium erworbenen Rechtskenntnisse des Referendars in ihrer Anwendung auf die Verwaltungs-

praxis ergänzen und vertiefen; sie soll dem Referendar Organisation und Arbeitsweise der Verwaltung unter systematischen Gesichtspunkten verständlich machen und ihn mit der Technik der Fallbearbeitung auch im Hinblick auf die Anforderungen in der zweiten Staatsprüfung vertraut machen.

- 5.3 Der Regierungspräsident bildet nach Bedarf eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften. Der Referendar kann einer Arbeitsgemeinschaft bei einem anderen Regierungspräsidenten zugewiesen werden, wenn dies im Interesse der Ausbildung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.
- 5.4 Der Innenminister bestellt auf Vorschlag des Regierungspräsidenten Beamte mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst widerruflich für die Dauer von drei Jahren zu Arbeitsgemeinschaftsleitern; sie müssen fachlich besonders befähigt sein und pädagogische Fähigkeiten besitzen.
- 5.5 Die Arbeitsgemeinschaften sind einmal wöchentlich mit drei Zeitstunden durchzuführen; für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter kann im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter Dezernenten der Bezirksregierungen zur Unterrichtung über einzelne Fachgebiete zuziehen.

6 Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer

Der Innenminister kann Referendare auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze zum Studium an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer überweisen. Der Antrag ist bei dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten auf dem Dienstwege einzureichen. Der Oberlandesgerichtspräsident meldet die Referendare dem Innenminister jeweils zum 15. März und 15. September eines jeden Jahres unter Angabe ihrer Anschrift.

7 Beurteilungen

7.1 Beurteilung durch den ausbildenden Beamten

- 7.11 Der ausbildende Beamte hat sich vor Beendigung der praktischen Ausbildung in einem eingehenden Zeugnis über den Referendar zu äußern. Die Beurteilung ist in Form eines Dienstleistungszeugnisses zu fertigen; sie muß sich auf folgende Punkte erstrecken:

- Gestaltung der Ausbildung
(Dauer und Art der Verwendung, besondere Aufträge, Teilnahme an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse)
- Persönlichkeitsmerkmale
(z. B. Pflichtgefühl, Verantwortungsfreude, Selbstbewußtsein, Initiative, Fleiß, Gründlichkeit, Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Ausdauer, Kontaktfähigkeit, Umgangsformen, Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern)
- Fähigkeiten
(z. B. Denkvermögen, Urteilsfähigkeit, Auffassungsgabe, organisatorische Begabung, Verhandlungsgeschick, Ausdruck in Wort und Schrift)
- Kenntnisse
(z. B. allgemeine Bildung, allgemeine Rechtskenntnisse, Kenntnisse im öffentlichen Recht)
- Leistungen
(z. B. Brauchbarkeit der Entwürfe, Bewertung der Vorträge, Erfüllung besonderer Aufgaben)
- Führung
- Besonderes
(z. B. besondere Fähigkeiten, besondere Interessen).

- 7.12 In der Beurteilung ist die Gesamtleistung des Referendars mit einer der in § 14 JAG bezeichneten Noten zu bewerten. Der Inhalt der Beurteilung ist dem Referendar durch den ausbildenden Beamten bekanntzugeben. Die Beurteilung ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten über den Regierungspräsidenten zur Aufnahme in die Personalakten zuzuleiten.

7.2 Beurteilung durch den Arbeitsgemeinschaftsleiter

- 7.21 Der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat sich nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft in einer Beurteilung über den Referendar zu äußern, die sich auf folgende Punkte erstrecken muß:

- Dauer der Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft; regelmäßige Teilnahme
- Persönlichkeitsmerkmale
(z. B. Fleiß, Gründlichkeit, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Umgangsformen)
- Fähigkeiten
(z. B. Denkvermögen, Urteilsfähigkeit, Auffassungsgabe, Ausdruck in Wort und Schrift)
- Rechtskenntnisse
- Leistungen
(z. B. Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, Zahl der Aufsichtsarbeiten und Vorträge sowie deren Bewertung)
- Führung.

- 7.22 Nummer 7.12 Satz 1 und 3 findet Anwendung.

8 Schlußvorschriften

Diese Vorschriften sind vom 1. Juli 1967 an anzuwenden. Die Verwaltungsvorschriften über den Vorbereitungsdienst der Referendare in der Verwaltung v. 1. 7. 1963 (SMBI. NW. 203010) werden aufgehoben.

— MBI. NW. 1967 S. 834.

20525

Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1967 — IV C 4 — 8433/2

Der RdErl. v. 11. 3. 1966 (SMBI. NW. 20525) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- 4 Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden
Oberkreisdirektor, sofern er nicht bereits über einen Wohnungsdienstanschluß verfügt
Leiter Schutzpolizei
Leiter Kriminalpolizei
Leiter einer Kriminalaußenstelle
Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung
Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten
Leiter einer Polizeistation
Fernmeldesachbearbeiter in Landkreisen über 250 000 Einwohner
1 Fernmeldemechaniker
Leiter 14. K
Leiter einer Außenstelle des 14. K
1 weiterer Wohnungsdienstanschluß für Schutzpolizei
je ein Wohnungsdienstanschluß für weitere Beamte der Kriminalpolizei

2. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

V Hauptamtliche Polizeiärzte bei Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen

Im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Polizeivollzugsdienstes wird zu 1.22 des RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBI. NW. 2003) folgendes bestimmt:

- Die nicht an Dienststellungen gebundenen Wohnungsdienstanschlüsse dürfen nur aus zwingenden dienstlichen Gründen eingerichtet werden.
- Einen Wohnungsdienstanschluß sollen nur Beamte erhalten, die eine Planstelle bei ihrer Dienststelle innehaben. Zugeordnete Beamte sind nur dann anschlussberechtigt, wenn die Abordnung für längere Zeit vorgesehen ist.

3. Wohnungsdienstanschlüsse sind aus dienstlichen Gründen als halbamtlichberechtigte innen- oder außenliegende Nebenstellen an die nächstgelegene Polizeivermittlung zu schalten. Nur in Ausnahmefällen können bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit Hauptanschlüsse eingerichtet werden.
4. Fernsprechanchlüsse in Wohnungen von Polizeiposten und Polizeigruppenpostenführern sind grundsätzlich wie Fernsprechanchlüsse in Diensträumen zu behandeln.
5. Wohnungsdienstanschlüsse, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen oder entsprechend umzuwandeln. Anträge auf Einrichtung von Ausnahme-wohnungsdienstanschlüssen sind nur noch in ganz besonders begründeten Einzelfällen vorzulegen.

— MBl. NW. 1967 S. 835.

21251

Entgelte für die Untersuchung ausländischer Weine bei der Einfuhr (Zollweine)

RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1967 — VI B 3 — 21.63.34

1. Für die nach Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes v. 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung v. 27. Juli 1965 (BGBl. I S. 657), von den Zollstellen veranlaßten Untersuchungen sowie für die nach Art. 10 Abs. 3 dieser Verordnung eingeholten Obergutachten sind vom Chemischen Landes-Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalen folgende Entgelte zu erheben:

1.1 für trockene Tischweine, Verschnittweine und Stichweine	60,— DM
1.2 für Dessertweine (Untersuchung auf Nämlichkeit und auf Einfuhrfähigkeit), Grundweine, süße Tischweine und Traubenmoste	120,— DM
1.3 für Brennweine	150,— DM

Bei Kleinsendungen von trockenen und süßen Tischweinen, Dessertweinen und Traubenmosten bis zu 100 Liter sind die unter Nr. 1.1 und 1.2 genannten Entgeltsätze lediglich bis zu einer Höhe von 20 v. H. zu erheben.

Im Falle der Beanstandung (Art. 10 Abs. 3 der Verordnung) erhöht sich wegen des dann erforderlichen vermehrten Aufwandes bei der Untersuchung der Entgeltsatz um 50 v. H.

2. Den Trägern der zur Durchführung der Untersuchungen bestellten nichtstaatlichen öffentlichen Fachanstalten wird empfohlen, gleiche Entgelte zu erheben.
3. Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1967. Gleichzeitig wird der RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1961 (SMBL. NW. 21251) aufgehoben.
4. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBl. NW. 1967 S. 836.

61101

Auswirkungen des Steueränderungs- gesetzes 1966 auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn; Kilometer-Pauschbetrag (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 und Abs. 2 EStG)

Erl. d. Finanzministers v. 8. 6. 1967 — S 2330 — 1 — V B 2

In § 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 und Abs. 2 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 1966 ist der Abzug von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und von Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung als Werbungskosten neu geregelt worden. Hierdurch

sind entgegenstehende Vorschriften der LStDV und Anordnungen in den LStR überholt. Mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und im Einvernehmen mit den Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

- a) Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dürfen als Werbungskosten nur anerkannt werden, soweit sie auf eine Entfernung von höchstens 40 km — von der Arbeitsstätte aus gerechnet — entfallen. Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 LStDV (Abschnitt 25 Abs. 1 Satz 2 LStR), nach der bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe in Ausnahmefällen auch eine größere Entfernung als 40 km berücksichtigt werden konnte, ist durch § 9 Abs. 1 Ziff. 4 EStG mit Wirkung vom 1. Januar 1967 aufgehoben.

- b) Die Wahl des Verkehrsmittels und ggf. der Wagenklasse steht dem Arbeitnehmer frei. Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens, Motorrads oder Motorrollers sind — vorbehaltlich des Buchstaben d — nur die in § 9 Abs. 1 Ziff. 4 EStG bezeichneten Kilometer-Pauschbeträge anzusetzen; die Anordnung in Abschnitt 25 Abs. 2 Satz 7 LStR ist ab 1. Januar 1967 aufgehoben. Motorräder und Motorroller sind Zweiradkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm. Kosten für die Benutzung anderer eigener Fahrzeuge sind in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Mit den Pauschbeträgen sind sämtliche mit der Benutzung des Kraftfahrzeugs verbundenen Aufwendungen abgegolten; wegen der Berücksichtigung von Unfallkosten vgl. jedoch das BFH-Urteil v. 2. März 1962 (BStBl III S. 192). Für die Berechnung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Fahrstrecke (z. B. Tarifentfernung) und bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend; die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 5 LStDV, wonach auch eine andere Straßenverbindung zugrunde gelegt werden kann, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird, ist weiter anzuwenden.

- c) Es sind grundsätzlich nur die Aufwendungen für eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt) täglich anzuerkennen, auch wenn der Arbeitnehmer den Weg mehrfach am Tage (z. B. zur Einnahme des Mittagessens in der Wohnung) zurücklegt; vgl. die BFH-Urteile v. 7. Dezember 1962 (BStBl 1963 III S. 134), v. 13. März 1964 (BStBl III S. 342). Wegen der Ausnahmefälle vgl. das BFH-Urteil v. 18. März 1960 (BStBl III S. 255); dieses Urteil ist mit der Einschränkung weiter anzuwenden, daß die Aufwendungen für jede Fahrt nur bis zur Höhe der in § 9 Abs. 1 Ziff. 4 EStG bezeichneten Kilometer-Pauschbeträge anzuerkennen sind.

- d) Die Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf Aufwendungen für eine Entfernung bis höchstens 40 km und die Anerkennung von nur einer Fahrt täglich gelten auch für Körperbehinderte, die nach § 9 Abs. 2 EStG statt der Kilometer-Pauschbeträge ihre tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs geltend machen können; es bestehen keine Bedenken, wenn dabei Abschnitt 21 Abs. 11 LStR entsprechend angewendet wird. Wegen des Nachweises der Zugehörigkeit zu dem in § 9 Abs. 2 EStG bezeichneten Personenkreis vgl. Abschnitt 40 Abs. 2 Satz 1 LStR; die dort bezeichneten Ausweise sind bei Körperbehinderten im Sinne des § 9 Abs. 2 EStG als „Schwerkriegsbeschädigtenausweis I“ oder auf der rechten Vorderseite durch einen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet. Abschnitt 25 Abs. 2 letzter Satz LStR gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1967 nur noch für die in § 9 Abs. 2 EStG bezeichneten Körperbehinderten.

2. Ersatz von Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber

- a) Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Fahrkarte ganz oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung oder

ersetzt er ihm den ausgelegten Fahrpreis ganz oder teilweise nach Vorzeigen der Fahrkarte, so ist von der Hinzurechnung des Werts der Fahrkarte als Sachbezug bzw. des Fahrkostenersatzes zum Arbeitslohn abgesehen, soweit der Fahrpreis auf eine Entfernung bis zu 40 km entfällt. Der Teil des Fahrpreises, der auf eine über 40 km hinausgehende Entfernung entfällt, gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Ersetzt der Arbeitgeber einen geringeren Betrag, als beim Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 1 und 2 EStG als Werbungskosten anzuerkennen wäre, so kann der Unterschiedsbetrag auf Antrag des Arbeitnehmers als Werbungskosten berücksichtigt werden.

- b) Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so gehören die ersetzten Beträge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Als Ersatz von Aufwendungen gilt auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Treibstoff usw. Der Arbeitnehmer kann seine Aufwendungen nach Maßgabe der Nr. 1 als Werbungskosten geltend machen.

3. Gestellung von Kraftfahrzeugen zu Fahrten der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber

- a) Stellt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Personenkraftwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unentgeltlich zur Verfügung, so ist der geldwerte Vorteil dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu 40 km mit 0,14 DM je Entfernungskilometer, für darüber hinausgehende Entfernungen und für Zwischenheimfahrten (z. B. zur Einnahme des Mittagessens in der Wohnung) mit 0,50 DM je Entfernungskilometer ansetzt und davon ausgeht, daß der Wagen an 180 Tagen im Jahr zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zu Zwischenheimfahrten benutzt wird. Wird der Wagen nachweislich an weniger als 180 Tagen im Jahr benutzt, so kann der Arbeitgeber bei der Bemessung des geldwerten Vorteils von der tatsächlichen Benutzung ausgehen. Bei Körperbehinderten im Sinne des § 9 Abs. 2 EStG ist bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu einer Entfernung von 40 km von der Hinzurechnung des geldwerten Vorteils zum Arbeitslohn abgesehen. Eine Berücksichtigung von Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten kommt in den vorstehenden Fällen nicht in Betracht.
- b) Stellt der Arbeitgeber mehreren Arbeitnehmern einen Personenkraftwagen für gemeinsame Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unentgeltlich zur Verfügung, so wird von der Hinzurechnung des geldwerten Vorteils zum Arbeitslohn abgesehen, soweit die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr als 40 km beträgt. Wird das Fahrzeug für über 40 km hinausgehende Fahrten oder für Zwischenheimfahrten benutzt, so ist der geldwerte Vorteil insoweit dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber bei jedem Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil für über 40 km hinausgehende Fahrten und für Zwischenheimfahrten mit 0,36 DM je Entfernungskilometer ansetzt und davon ausgeht, daß der Wagen an 180 Tagen im Jahr zu solchen Fahrten benutzt wird. Wird der Wagen nachweislich an weniger als 180 Tagen im Jahr zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die über 40 km hinausgehen und zu Zwischenheimfahrten benutzt, so kann der Arbeitgeber bei der Bemessung des geldwerten Vorteils von der tatsächlichen Benutzung ausgehen.
- c) Stellt der Arbeitgeber einen Omnibus, Kleinbus usw. zu Sammelfahrten zur Verfügung, so ist aus Vereinfachungsgründen von der Hinzurechnung eines geldwerten Vorteils zum Arbeitslohn abgesehen und zwar auch dann, wenn es sich um über 40 km hinausgehende Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder um Zwischenheimfahrten handelt.
- d) Stellt der Arbeitgeber einen Personenkraftwagen unentgeltlich zur Verfügung, so ist der nach den vorstehenden

Buchstaben a und b ermittelte geldwerte Vorteil um das Entgelt zu mindern. Soweit ein Entgelt für die Benutzung des Personenkraftwagens zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom Arbeitnehmer gezahlt wird, kann der Betrag, der den geldwerten Vorteil übersteigt, für eine Entfernung bis zu 40 km als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dabei darf jedoch außer bei den in § 9 Abs. 2 EStG bezeichneten Körperbehinderten kein höherer Betrag als 0,36 DM je Entfernungskilometer als Werbungskosten angesetzt werden. Wird ein Entgelt für mehr als 180 Fahrten im Kalenderjahr gezahlt, so kommt eine Berücksichtigung der Aufwendungen als Werbungskosten nach den vorstehenden Grundsätzen für die über 180 Fahrten hinausgehenden Fahrten nur in Betracht, wenn auch bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils entsprechend mehr Fahrten zugrunde gelegt worden sind. Die vorstehenden Regelungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer zwar kein Entgelt zu zahlen hat, dafür aber die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb des Kraftwagens ganz oder teilweise tragen muß.

4. Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung

- a) Nach § 9 Abs. 1 Ziff. 5 EStG sind notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung entstehen, Werbungskosten. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen ein doppelter Haushalt geführt wird; auch die Frage, ob dem Arbeitnehmer ein Umzug an den Beschäftigungsort zugemutet werden kann, braucht nicht mehr geprüft zu werden. Soweit die Anordnungen in Abschnitt 26 LStR hiervon abweichen, sind sie nicht anzuwenden.
- b) Hinsichtlich der Höhe der berücksichtigungsfähigen notwendigen Mehraufwendungen gelten die Anordnungen in Abschnitt 26 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 LStR weiter. Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden jedoch nur mit den in § 9 Abs. 1 Ziff. 4 EStG bezeichneten Kilometer-Pauschbeträgen berücksichtigt; bei körperbehinderten Arbeitnehmern im Sinne des § 9 Abs. 2 EStG können die tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten für eine Familienheimfahrt wöchentlich berücksichtigt werden.
- c) Stellt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Personenkraftwagen für eine Familienheimfahrt wöchentlich unentgeltlich zur Verfügung, so ist der geldwerte Vorteil dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil mit 0,14 DM für jeden Entfernungskilometer ansetzt. Bei Körperbehinderten im Sinne des § 9 Abs. 2 EStG und bei Arbeitnehmern, denen ein Personenkraftwagen für gemeinsame Familienheimfahrten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, wird von der Hinzurechnung des geldwerten Vorteils zum Arbeitslohn abgesehen. Eine Berücksichtigung von Aufwendungen des Arbeitnehmers für Familienheimfahrten als Werbungskosten kommt in den vorstehenden Fällen nicht in Betracht.
- d) Wird der zur Verfügung gestellte Personenkraftwagen zu mehr als einer Familienheimfahrt wöchentlich benutzt, so ist der geldwerte Vorteil dem übrigen Arbeitslohn hinzuzurechnen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil
- aa) bei einem Arbeitnehmer, dem ein Personenkraftwagen zur alleinigen Benutzung zur Verfügung gestellt wird, mit 0,50 DM,
- bb) bei jedem Arbeitnehmer, dem ein Personenkraftwagen für gemeinsame Familienheimfahrten zur Verfügung gestellt wird, mit 0,36 DM
- je Entfernungskilometer ansetzt. Stellt der Arbeitgeber einen Omnibus, Kleinbus usw. zu Sammelfahrten zur Verfügung, so ist aus Vereinfachungsgründen von der Hinzurechnung eines geldwerten Vorteils zum übrigen Arbeitslohn abgesehen.

5. Auslösungen bei privaten Arbeitnehmern (Abschnitt 22 LStR)

- a) Abschnitt 22 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a LStR ist ab 1. Juli 1967 nicht mehr anzuwenden; für die steuerliche

Berücksichtigung von Fahrtaufwendungen gelten die vorstehenden Nrn. 1 bis 3.

- b) Kehrt der Arbeitnehmer wegen der weiten Entfernung seines Wohnsitzes nicht täglich nach Hause zurück, so gelten die Anordnungen in Abschnitt 22 Abs. 2 Ziff. 2 LStR mit der Maßgabe weiter, daß ausnahmslos nur die Kosten für eine Familienheimfahrt wöchentlich steuerfrei ersetzt werden dürfen. Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zu Familienheimfahrten, so gehören die ersetzten Beträge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn; der Arbeitnehmer kann seine Aufwendungen nach Maßgabe der Nr. 4 Buchst. b als Werbungskosten geltend machen. Abschnitt 22 Abs. 4 LStR ist ab 1. Januar 1967 nicht mehr anzuwenden.

6. Anwendungszeitraum

Die vorstehenden Regelungen gelten ab 1. Januar 1967. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn in den Fällen der Nr. 3 Buchst. a und b für das Kalenderjahr 1967 der geldwerte Vorteil nach den dort bezeichneten Grundsätzen ermittelt und der sich danach ergebende Jahresbetrag auf die restlichen Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahrs 1967 verteilt wird.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Die Spitzenverbände der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie die anderen interessierten Verbände haben einen Abdruck des Erlaßentwurfs durch den Bundesminister der Finanzen erhalten mit der Bitte, die ihnen angeschlossenen Mitgliedsunternehmen über die Neuregelung zu unterrichten.

— MBl. NW. 1967 S. 836

9231

Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 52 PBefG) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden; Genehmigungen für Leerrückfahrten im Gelegenheitsverkehr aus den Niederlanden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 5. 1967 — V B 6 — 34—10:7 — 29:67

Hiermit hebe ich meinen RdErl. v. 20. 5. 1963 (SMBI. NW. 9231) ersatzlos auf.

— MBl. NW. 1967 S. 838.

II.**Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern	Verleihungsdatum
Ministerialdirektor a. D. Wilhelm von Aulock, Bonn	15. 2. 1967
Staatssekretär a. D. Dr. Herbert Krille, Düsseldorf	15. 2. 1967
Staatssekretär a. D. Franz Tillmann, Düsseldorf	14. 2. 1967
B. Großes Verdienstkreuz	
Dr. Fritz von Ameln, Lendersdorf üb. Düren	16. 2. 1967
Landesmedizinaldirektor a. D. Prof. Dr. Karl Julius Anselmino, Wuppertal-Elberfeld	5. 12. 1966
Senatspräsident a. D. Dr. Ulrich von Dassel, Münster (Westfalen)	20. 1. 1967
Harald Frowein, Wuppertal-Elberfeld	31. 12. 1966
Hüttendirektor Rudolf Ganz, Siegen	5. 12. 1966
Prof. Bruno Goller, Düsseldorf	28. 2. 1967
Dipl.-Kaufmann Hermann Greiffenhagen, Hoberge-Uerentrup	31. 12. 1966
Prälat Bernhard Hanssler, Geistlicher Direktor beim Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, Bad Godesberg	23. 3. 1967
Prof. Dr. Dr. h. c. Günther Jachmann, Köln-Marienburg	16. 2. 1967
Ministerialdirigent a. D. Dr. Hubert A. Kehren, Düsseldorf	3. 4. 1967
Ministerialdirigent a. D. Dr. jur. Werner Koch, Düsseldorf	31. 12. 1966
Peter Kreuser, Präsident der Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmaklerverbände, Strümp	20. 1. 1967
Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Ernst Rauch, Ehrenpräsident des Bundesverbandes der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Minden	6. 2. 1967
Chefarzt Prof. Dr. Carl Reimers, Wuppertal-Elberfeld	16. 2. 1967
Josef Smektala MdL, Dortmund-Körne	16. 2. 1967
Chefarzt Prof. Dr. Alexander Sturm, Wuppertal-Barmen	16. 2. 1967
Rechtsanwalt Wilhelm Weber, Oedekoven b. Bonn	16. 2. 1967
C. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Direktor Paul Bachschuster, Köln-Klettenberg	31. 12. 1966
Else Baltz, Bochum	31. 12. 1966
Alfred Beer, ehem. Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker, Bad Godesberg	6. 2. 1967
Pfarrer Josef Blöink, Bielefeld	28. 4. 1967
Eberhard Büngener, Arnsberg	28. 2. 1967
Polizeidirektor a. D. Erich Dittrich, Garmisch-Partenkirchen (früher Krefeld)	31. 12. 1966
Dr. Otto Engel, Köln-Sülz	31. 12. 1966
Dr. Dr. Franz Josef Ewens, Köln-Bayenthal	30. 9. 1966
Oberkreisdirektor a. D. Adolf Feuring, Altena	16. 2. 1967
Landgerichtspräsident a. D. Josef Fleischhauer, Krefeld	6. 2. 1967
Eugen Fürst, Velbert	6. 2. 1967
Landesvertrauensarzt a. D. Dr. Konrad Gies, Münster (Westfalen)	6. 2. 1967
Bankdirektor Aloys Hülsbömer, Münster (Westfalen)	31. 12. 1966
Polizeidirektor a. D. Dr. Gustav Johanning, Mönchengladbach	3. 4. 1967
Grete Juchem, Köln-Deutz	28. 2. 1967
Generaldirektor Gerhard Lau, Bonn	5. 12. 1966
Carl Liesegang, Handelsrichter, Köln-Marienburg	16. 2. 1967
Chefarzt i. R. Dr. med. Wilhelm Lorbacher, Essen	16. 2. 1967
Verwaltungsdirektor Ernst Möbes, Recklinghausen	20. 1. 1967
Ltd. Schutzpolizeidirektor a. D. Walter Niklaus, Düsseldorf-Benrath	20. 1. 1967

Verleihungsdatum

Rechtsanwalt Otto Reeb, Köln	6. 2. 1967
Bergassessor a. D. Dr.-Ing. Kurt Repetzki, Essen-Haarzopf	5. 12. 1966
Oberbaurat a. D. Friedrich-Karl Sagebiel, Höxter	31. 12. 1966
Ltd. Oberstaatsanwalt a. D. Dr. August Sommer, Münster (Westfalen)	16. 2. 1967
Dr. med. Max Schießl, Stolberg (Rheinland)	21. 4. 1967
Prof. Dr. Paul Georg Schmidt, Engelskirchen	28. 2. 1967
Moritz Schnepfe, Handelsrichter, Bielefeld	28. 2. 1967
Therese Schumann-Adenauer, Bonn	6. 2. 1967
Domkapitular Stadtdechant Heinrich Schwering, Duisburg	28. 2. 1967
Franz Steber, Sozialreferent i. R., Nienberge	2. 8. 1966
Verbandsdirektor Dr. Eugen Strietholt, Bonn	31. 12. 1966
Carl Wyland, Köln-Bickendorf	5. 12. 1966

D. Verdienstkreuz am Bande

Walter Altenkamp, Langenberg	20. 1. 1967
Johannes Billig-Brinck, Düsseldorf	20. 1. 1967
Andreas Bischoff, Schiedsmann, Dortmund-Eving	6. 2. 1967
Hermann Blumhoff, Düsseldorf	28. 2. 1967
Heinrich Böings, Schiedsmann, Wengern (Ruhr)	31. 12. 1966
Konrektor a. D. Hanns Booten, Hüls	5. 12. 1966
Postsekretär a. D. Wilhelm Boschulte, Versmold	3. 4. 1967
Bernhard Brüning, Schiedsmann, Westkirchen (Kreis Warendorf)	16. 2. 1967
Wilhelm Buchholz, Lippstadt	16. 2. 1967
Wilhelm Jakob Dahmen, Höllen (Kreis Jülich)	31. 12. 1966
Winand Dammers, Birkesdorf	16. 2. 1967
Oberstudiendirektor a. D. Hermann Dieterich, Duisburg	16. 2. 1967
Alfred Duchhardt, Berghausen (Kreis Wittgenstein)	28. 11. 1966
Wilhelm Döweling, Schiedsmann, Recklinghausen	31. 12. 1966
Herbert Feige, Kamen (Westfalen)	5. 12. 1966
Steuerobersekretär a. D. Albert Fürst, Hamm	5. 12. 1966
Oberstudienrat a. D. Dr. Hermann Grochtmann, Datteln	6. 2. 1967
Oberschullehrer a. D. Anton Grosche, Medebach	3. 4. 1967
Adolf Hirsch, Kreuztal (Kreis Siegen)	28. 11. 1966
Dr. med. Ferdinand Hoffschulte, Bad Driburg	20. 1. 1967
Wilhelm Holzhäuser, Schiedsmann, Essen-Altenessen	16. 2. 1967
Rudolf Jäger, Schiedsmann, Recklinghausen	31. 12. 1966
Otto Joschko MdL, Bottrop	16. 2. 1967
Robert Jung, Berleburg	28. 11. 1966
Pater Wilhelm Kessing, Wanne-Eickel	6. 2. 1967
Stadtinspektor a. D. Gerd Kisters, Rheydt	20. 1. 1967
Lokalredakteur i. R. August Koch, Detmold	3. 4. 1967
Franz Koscholek, Schiedsmann, Hagen	16. 2. 1967
Elisabeth Küper, Dülmen	6. 2. 1967
Landesbauamtmann a. D. Michael Ley, Opladen	20. 1. 1967
Karl Lohmann, Schiedsmann, Methler	16. 2. 1967
Studienrat a. D. Wilhelm Lüdemann, Bielefeld	20. 1. 1967
Gustav Mäuler, Remscheid	6. 2. 1967
Peter Mikosch, Höxter	31. 12. 1966
Max Mörs, Krefeld	28. 2. 1967
Ewald Neuß, Niederlaasphe	28. 11. 1966
August Puppe, Henrichenburg	31. 12. 1966
Ernst von Raussendorff, Essen-Bredeney	6. 2. 1967
Paul Reuter, Buschhütten (Kreis Siegen)	5. 12. 1966
Heinz Rosskamp, Präsident des Bundesverbandes Deutscher Rolladenhersteller e. V., Düren	3. 4. 1967

Verleihungsdatum

Wilhelm Rüller, Kamp-Lintfort	5. 12. 1966
Studienrat a. D. Erich Rüsche, Neukirchen-Vluyn	24. 10. 1966
Postsekretär a. D. Adolf Simons, Wiehl (Oberbergischer Kreis)	16. 2. 1967
Franz Sommer, Aldenhoven (Kreis Jülich)	6. 2. 1967
Max Thiele, Essen-Bredeney	16. 2. 1967
Paul Thönnessen, Kalterherberg (Kreis Monschau)	6. 2. 1967
Direktor Carl Ueberberg, Köln	5. 12. 1966
Oberzugführer a. D. Karl Volke, Bürgermeister, Bad Sassendorf	31. 12. 1966
Stadtrat a. D. Alois Weist, Minden	5. 12. 1966
Oberst a. D. Hans Winkel, Warendorf	20. 1. 1967
Aloys Wulf, Wadersloh (Kreis Beckum)	20. 1. 1967

E. Verdienstmedaille

DRK-Oberschwester Paula Angrick, Bonn	31. 12. 1966
Oskar Gärtner, Kamen	28. 2. 1967
Hermann Geerkens, Krefeld	16. 2. 1967
Wilhelm Hergarten, Gielsdorf (Kreis Bonn)	17. 3. 1967
Fritz Lüersen, Augustdorf (Kreis Detmold)	28. 2. 1967
Thekla Schulte-Wilke, Dortmund	5. 12. 1966
Polizeihauptkommissar a. D. Wilhelm Steinfort, Niederdollendorf	5. 12. 1966

— MBl. NW. 1967 S. 839.

Innenminister**Koordinierung von Hochbaumaßnahmen
der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers
v. 7. 6. 1967 — III B 3 — 7/6 — 6062:67

Das auf Grund des zwischen dem Bund und dem Land abgeschlossenen Verwaltungsabkommens über die Koordinierung von Hochbaumaßnahmen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 29. 4. 1965 (MBl. NW. S. 568; S. MBl. NW. 233) aufgestellte mittelfristige Bauprogramm ist nunmehr um ein Jahr (bis 1972) fortzuschreiben. Ferner ist der Bauzeitplan für 1968 neu aufzustellen.

Benötigt werden wie in den beiden vergangenen Jahren (vgl. RdErl. v. 29. 7. 1965 — MBl. NW. S. 1171 — u. v. 20. 9. 1966 — MBl. NW. S. 1861 —) Angaben aller Gemeinden und Gemeindeverbände über die Hochbaumaßnahmen mit einer geschätzten Gesamtkostensumme von 1 Mill. DM und mehr, für die nach der derzeitigen Praxis und nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen eine Finanzhilfe des Bundes oder des Landes erwartet werden kann (Förderungsbauten). Ferner sind Angaben der **Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern** und der **Gemeindeverbände** über diejenigen Hochbaumaßnahmen ab 1 Mill. DM Gesamtbaukosten, die

sie ohne Inanspruchnahme von Bundes- und Landesmitteln durchzuführen gedenken, erforderlich; sofern die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern in der Lage sind, diese Angaben zu machen, werden auch sie darum gebeten.

Ich bitte, die Meldungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dabei sind unter Verwendung des Musters der Anlage (im Format DIN A 3) unter I die Förderungsbauten und unter II die übrigen Baumaßnahmen aufzuführen. Wie im Vorjahre werden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden gebeten, die Meldungen für das gesamte Kreisgebiet in einem Formular zusammenzufassen und nur dieses Formular in doppelter Ausfertigung weiterzuleiten.

Die kreisangehörigen Gemeinden und die Ämter bitte ich, ihre Berichte dem Oberkreisdirektor bis zum 1. September zuzuleiten. Dem Regierungspräsidenten ist bis zum 15. September zu berichten. Die Regierungspräsidenten legen mir die Meldungen bis zum 1. Oktober 1967 vor.

Vordrucke nach dem Muster der Anlage können beim Vordruckverlag L. Schwann, 4 Düsseldorf, Postfach 7640, bezogen werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

T.
T.

MITTELFRISTIGES BA1

– ZUGLEICH BA1

(Gemeinde, Gemeindeverband)

über öffentliche und öffentliche
im Lande Nordrhein-Westfalen mit geschätzte

Lfd. Nr.	Baumaßnahme (Zweckbestimmung mit Ortsangabe)	nicht aus- füllen	Bauherr (soweit nicht durchgehend mit Angabe im Kopf identisch) ¹⁾	Bau- art H.M.E. ²⁾	Winter- bau ja - nein ³⁾	Bau- beginn (Jahres- angabe) ⁴⁾	Gesamt- baukosten nach DIN 276 Nr. 1.3 und 2 ⁵⁾ TDM ⁶⁾	Bis zum Schluß des Rechnungs- jahres 1967 werden verausgabt TDM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Beispiele:			I. Hochbaumaßnahmen, die mit Bundes- bzw. Landesmitteln gefördert (von allen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu melden)					
1.	Neubau des Kreiskrankenhauses in A-Stadt		L Neustadt	M	ja	1966	6.350	4.300
			II. Hochbaumaßnahmen, die nicht mit Bundes- bzw. Landesmitteln (von allen Gemeinden ab 10 000 Einw. und Gemeindeverbänden)					
1.	Neubau des Kreisverwaltungs- gebäudes in Neustadt		L Neustadt	H	ja	1967	5.000	1.500

Erläuterungen:

¹⁾ Z. B. Landkreis Bonn (L Bonn), Amt Duisdorf (A Duisdorf), Gemeinde Duisdorf (G Duisdorf)²⁾ H = Herkömmliche Bauart, M = Mischbau, E = Elementierung³⁾ Kennzeichnung, ob die Bauarb. in den Wintermonaten kontinuierlich weitergeführt werden⁴⁾ Baubeginn = Beginn der eigentlichen Bauarbeiten⁵⁾ Kosten von Hochbauten nach DIN 276 Nr. 1.3 und 2⁶⁾ TDM = 1000 DM⁷⁾ Baubeendigung = Bezugsfertigkeit des Bauwerks⁸⁾ Zutreffende Quartale (Monate) durch Striche oder Kreuze kennzeichnen

PROGRAMM 1968 BIS 1972

ZEITPLAN 1968 —

geförderte Hochbaumaßnahmen
Gesamtbaukosten von 1 Mio DM und mehr

Im Jahre 1968 vorgesehene Bauzeit nach Quartalen (Monaten) ^{4) 7) 8)}												Im Rechnungsjahr 1968 stehen voraussichtlich zur Verfügung TDM	Voraussichtliche Baukosten im Jahre					Bemerkungen
I			II			III			IV				1969	1970	1971	1972	1973 u. später	
J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D		TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	
10												11	12	13	14	15	16	17
werden (Förderungsbauten)																		
												2.050	—	—	—	—	—	
gefördert werden von den Gemeinden bis 10 000 Einw. nur soweit möglich zu melden)																		
												1.500	1.500	500	—	—	—	

Bearbeitungsvermerke:

Aufgestellt

Nachbearbeiter:

Ort

Datum

Aktenzeichen:

Telefon:

Unterschrift



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.